



### **Information zu Riester-Rente für Mitglieder Versorgungswerk**

Von der neuen staatlich geförderten privaten Zusatzversorgung können Mitglieder des Versorgungswerkes im Regelfall keinen Gebrauch machen, denn eine Förderung erhält nur der Versicherte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Angestellte Mitglieder, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes haben befreien lassen, oder selbständig tätige Mitglieder erhalten mithin keine Förderung.

Eine Ausnahme gilt bei Ehegatten allerdings für den Fall, daß der Ehegatte des Mitglieds zum begünstigten Personenkreis gehört, dieser also in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Hier gilt auch der andere Ehegatte für die Zulagengewährung als Zulageberechtigter, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht (§ 10 a Abs. 3 EStG).

Wer hierin eine Benachteiligung der übrigen Mitglieder des Versorgungswerkes sieht, der sei darauf hingewiesen, daß die staatlich geförderte Zusatzversorgung nur vor dem Hintergrund der in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgenden steten Absenkung des Rentenniveaus beschlossen wurde. Da diese Senkung des Rentenniveaus sich nicht auf die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk auswirkt, haben Mitglieder des Versorgungswerkes keinen Nachteil, der durch eine private Zusatzversorgung ausgeglichen werden müßte.